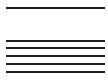


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
37.3.2	Rückstellungen für Eigenversicherung, Schadenersatz und Produkthaftpflicht	3

37.3.2 Rückstellungen für Eigenversicherung, Schadenersatz und Produkthaftpflicht

Versicherungsprämien an konzessionierte Versicherungsgesellschaften sind steuerlich abzugsfähiger Aufwand. Dagegen werden «Prämien» für so genannte Eigenversicherungen, die zwar dem gleichen Zweck dienen, aber nicht ausgegeben, sondern bloss in der Unternehmung zurückgelegt werden, nicht als geschäftsmässig begründete Rückstellungen zugelassen, auch wenn sie versicherungsmathematisch berechnet werden. Rückstellungen können nur für bereits eingetretene Schäden gebildet werden, ebenso Selbstbehalte nur für bereits eingetretene, versicherte Schäden. Rückstellungen für Schadenersatzansprüche (Haftung aus unerlaubter Handlung oder Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 41 und 55 OR) können nur anerkannt werden, wenn per Bilanzstichtag bereits Schadenersatzansprüche von Drittpersonen vorliegen oder zumindest das Schadenereignis im abgelaufenen Geschäftsjahr eingetreten ist.

Sämtliche Rückstellungen, die pauschal oder auf Grund eines Einzelnachweises gebildet werden, sind um allfällige Versicherungs- und Regressansprüche zu kürzen. Soweit eine Versicherungsdeckung besteht, kann eine Rückstellung höchstens im Umfang des (ungedeckten) Selbstbehalts gebildet werden.

Pauschale Rückstellungen unter dem Titel Produkthaftpflicht werden steuerlich nicht anerkannt. In aller Regel ist die Produkthaftpflicht über die betriebliche Haftpflichtversicherung oder eine Zusatzpolice bereits abgedeckt. Die darüber hinaus gehenden Risiken stellen allgemeine Unternehmerrisiken dar, für welche mangels objektiver Bemessungsgrundlage keine pauschalen Rückstellungen gebildet werden können.